



4 Teil IV: C-Lizenz-Lehrgang

4.1 Das Ziel eines C-Lizenz-Lehrgangs

Der C-Lizenz-Lehrgang ist für jeden D-Schiedsrichter die Möglichkeit, seine Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern. Der Schiedsrichter soll befähigt werden, Spiele höherer Spielklassen zu leiten.

Art und Ziel des Lehrgangs sind in den Richtlinien zur Bundesschiedsrichterordnung wie folgt beschrieben:

„Der C-Lizenz-Lehrgang dient der Vertiefung der Kenntnis der Regeln und ihrer Auslegung sowie dem Erfahrungsaustausch und der Angleichung der Leistungen. Es findet eine schriftliche Prüfung statt,...; Prüfungsbögen des DVV sind zu verwenden.

Anschließend hat der Schiedsrichter mindestens einen Satz als 1. SR und als 2. SR zu absolvieren. Er hat nachzuweisen, dass er zur sicheren Leitung von Spielen unterer Spielklassen imstande ist. Es kann sich eine mündliche Prüfung anschließen.“

Die Teilnehmer an einem C-Lehrgang sollen ein Jahr lang im Besitz der D-Lizenz sein. Sie haben bisher in unteren Klassen Spiele als 1. und als 2. Schiedsrichter geleitet.

Ziel des Lehrgangs ist es, die Fähigkeiten des einzelnen Schiedsrichters sowohl zu korrigieren und zu verbessern, als auch abschließend theoretisch und praktisch zu prüfen.

Die „Anforderungen an die Schiedsrichter“, wie sie im Rahmen der Beschreibung des D-Lizenz-Lehrgangs im Einzelnen dargestellt sind, gewinnen mit der höheren Lizenzstufe an Bedeutung.

In besonderer Weise wird Wert gelegt auf Persönlichkeit, Auftreten und Wirkung der Schiedsrichter.

...

4.3.1 Praktischer Teil

Die praktische Prüfung wird in Form einer Beobachtung des Schiedsrichters durchgeführt.

Aufgrund der Beobachtung (eventuell nach Besprechung der Leistung einer zweiten Beobachtung) wird entschieden, ob dem Schiedsrichter die C-Lizenz erteilt wird.

Die wesentlichen Kriterien sind:

- persönliches Auftreten,
- Schiedsrichtertechnik,
- Spielleitung als 1. Schiedsrichter,
- Spielleitung als 2. Schiedsrichter.

Diese vier Punkte werden im Folgenden genauer erläutert.



4.3.1.1 Persönliches Auftreten

- Sicherheit des Auftretens:
 - die Souveränität des Schiedsrichters, die es ihm ermöglicht, seine Entscheidungen sicher und klar zu treffen sowie durchzusetzen;
- Korrektheit des Auftretens:
 - die gebotene Zurückhaltung des Schiedsrichters, die deutlich macht, dass er sich nicht für den wichtigsten Teilnehmer am Spiel hält;
- Wirkung des Auftretens und der Körpersprache:
 - Das Bewusstwerden des Schiedsrichters dafür, dass sein Auftreten auf die am Spiel Beteiligten unterschiedlich wirkt und verschiedene Reaktionen hervorruft.

4.3.1.2 Schiedsrichtertechnik

- Zusammenarbeit des Schiedsgerichts:
 - Beachtung der Entscheidung des 2. Schiedsrichters,
 - Blickkontakt zwischen den Schiedsrichtern und Linienrichtern,
 - aktive Mitarbeit des 2. Schiedsrichters,
 - Zusammenarbeit mit dem Schreiber;
- Reaktionsschnelligkeit:
 - Schnelligkeit und Sicherheit beim Treffen der jeweiligen Entscheidung;
- Zeichengebung:
 - sichere und deutliche Verwendung der jeweils richtigen Schiedsrichterzeichen,
 - Anzeigen des jeweils ersten Fehlers,
 - Reihenfolge der Handzeichen;
- Spielberichtsbogen:
 - Beherrschung der Anschreibetechnik,
 - Rekonstruktion von Fehlern aus dem Spielberichtsbogen;
- Aufgaben vor / nach dem Spiel (siehe D-Lizenz);
- Ausrüstung:
 - korrektes äußeres Erscheinungsbild (SR-Kleidung),
 - Pfeife, rote und gelbe Karte,
 - Ausweis (den Mannschaften zur Einsicht vorlegen),
 - weiteres Zubehör.



4.3.1.3 Spielleitung als 1. Schiedsrichter

- Erkennung technischer Fehler:
 - angemessene Beurteilung der Ausführung der verschiedenen Ballkontakte (Pritschen, Baggern, Angreifen, Abwehren) in Bezug auf mögliche Fehler,
 - Unterscheidung zwischen erster und zweiter bzw. dritter Ballberührung;

Dabei ist das Spielniveau der beteiligten Mannschaften zu berücksichtigen und der jeweilige Einsatz angemessen zu bewerten.

- Erkennung und korrekte Ahndung anderer Fehler vor allem bei:
 - Netzberührung,
 - Aufstellung (aufschlagende Mannschaft),
 - vier Ballberührungen,
 - Übergreifen,
 - Blockberührung,
 - Antenne und Zurückspielen des Balles aus der gegnerischen Freizone,
 - Hinterspieler in der Angriffszone,
 - Libero;
- Ausgeglichenheit:
 - über den gesamten Spielverlauf gleichbleibende Aufmerksamkeit und Beurteilung vor allem der technischen Ausführung der Ballkontakte,
 - an geeigneten Stellen Entspannungspausen (Auszeiten, Satzpausen),
 - Verhalten bei eigenen Fehlern (keine Konzessionsentscheidungen);
- Disziplin:
 - angemessene Ahndung von unkorrektem Verhalten, Sanktionen und Spielverzögerungen,
 - Beachtung der Mannschaftsdisziplin;
- Zusammenarbeit als Team:
 - mit dem 2. Schiedsrichter,
 - mit dem übrigen Schiedsgericht.

4.3.1.4 Spielleitung als 2. Schiedsrichter

- Position des 2. Schiedsrichters:
 - „immer auf der Spielfeldseite, wo der Ball nicht ist“;
- Wahrnehmung der speziellen Aufgabenbereiche:
 - Konzentration auf die Aufgaben (Netz, Mittellinie),
 - Beobachtung der annehmenden Mannschaft beim Aufschlag,
 - Beachtung der Mannschaftsdisziplin (Spielerbänke, Aufwärmflächen, Coachdingzonen),
 - Zusammenarbeit mit dem 1. Schiedsrichter und Schreiber,
 - Kontrolle des Schreibers;
- Erkennung und korrekte Ahndung der im Aufgabenbereich anfallenden Fehler vor allem bei:
 - Netzberührung,
 - Antenne / gegnerische Freizone,
 - Eindringen in die gegnerische Spielfeldhälfte,
 - Aufstellung der annehmenden Mannschaft,
 - Hinterspieler bei Block und Libero bei Block und / oder Blockversuch;
- Auszeit und Auswechslung:
 - korrekte Reaktion auf Anträge und Überwachung der regelgerechten Durchführung;
- Libero
 - Zulassung des ersten Tausches nach Kontrolle der Startaufstellung bei Satzbeginn.



4.3.2 Prüfungsentscheidung

Der Schiedsrichter erhält die C-Lizenz, wenn er die theoretische und die praktische Prüfung bestanden hat.

Der Schiedsrichter hat die praktische Prüfung bestanden, wenn er sich als geeignet erweist, Spiele einer Spielstärke zu leiten, die er als C-Schiedsrichter leiten darf.

Der Schiedsrichter wird in den Teilbereichen

- persönliches Auftreten,
- Schiedsrichtertechnik,
- Spielleitung als 1. Schiedsrichter,
- Spielleitung als 2. Schiedsrichter

jeweils entsprechend seiner Leistung mit „gut“, „durchschnittlich“ oder „schwach“ bewertet.

Das Gesamtergebnis lautet auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Nicht bestanden ist die praktische Prüfung, wenn der Schiedsrichter gravierende Fehler begeht, die auf Regelunkenntnis beruhen, oder wenn einer der beiden Teilbereiche „Spielleitung ...“ oder beide Bereiche betreffend persönliches Auftreten und Schiedsrichtertechnik mit „schwach“ bewertet werden.

Die Entscheidung, ob der Schiedsrichter die praktische Prüfung bestanden hat, ist letztlich immer vom subjektiven Eindruck des Prüfers abhängig.

Von daher sollte der Beobachter im praktischen Teil folgende Punkte immer beachten:

- die absolute Subjektivität seiner Entscheidung,
- die Prüfungssituation,
- der unterschiedliche Blickwinkel von Prüfling und Beobachter,
- die eigene Erfahrung als Schiedsrichter.

In der Besprechung soll dem Schiedsrichter sowohl positive, als auch negative Rückmeldung gegeben werden.

So wenig die Beobachtung eine „Verurteilung“ ist, so wenig ist das Beobachtungsgespräch eine „Urteilsverkündung“. Es soll den Schiedsrichter vielmehr in seiner Leistungsbereitschaft stärken und ihm helfen, mögliche Schwächen zu überwinden.